



Militärische Einsätze als *ultima ratio*

Thomas Hoppe

Zunächst möchte ich den Begriff der *ultima ratio* etwas näher erläutern und dann seinen Implikationen nachgehen. Herkömmlich wird er mit „letztes Mittel“, in jüngerer Zeit häufiger mit „äußerstes Mittel“ übersetzt. Damit wird angenommen, dass es ein Kontinuum sich steigernder Optionen gebe, mit denen auf krisenhafte politische Verläufe Einfluss genommen werden kann und an dessen Ende eben militärische Handlungsmöglichkeiten stünden.

Diese Argumentation setzt also die Logik eines Prozesses voraus, in dessen Verlauf sich erst herausstellt, wann welcher Einsatz militärischer Mittel den Charakter einer *ultima ratio* annimmt. Damit wird nicht nur politisch, sondern auch ethisch entscheidend, von welcher Art diese Prozesslogik ist. Welche Ziele werden von den verantwortlichen Akteuren angestrebt? Geht es um klassische außenpolitische Interessenwahrung, etwa in ökonomischer Hinsicht, oder werden militärische Optionen mit politischen Zielsetzungen begründet, die den Horizont der Verfolgung von Partikularinteressen einzelner Staaten überschreiten?

Im Moment erleben wir eine Phase, in der mehr oder minder alle politisch Verantwortlichen darauf bedacht erscheinen, dass die Bedeutung des Prinzips der internationalen Schutzverantwortung tendenziell wieder reduziert wird. Wurde der Libyen-Einsatz im vergangenen Jahr noch entscheidend mit dem Rückgriff auf dieses Prinzip begründet, so vermisste man in der Diskussion über die Möglichkeiten, auf die fortdauernden Kämpfe in Syrien Einfluss zu nehmen, jedenfalls in Deutschland weitgehend eine analoge Argumentation. Dies, obwohl die Dringlichkeit des humanitären Anliegens sich keineswegs als geringer erwies als im Fall Libyens, im Gegenteil. Doch eine Fülle politischer Opportunitätserwägungen legte es im Hinblick auf Syrien nahe, von einer militärischen Intervention abzusehen. Sie wurden zumindest *de facto* den erforderlichen menschenrechtlichen Erwägungen übergeordnet. Auch ausdrücklich findet der Hinweis, Ziele wie Menschenrechtsverwirklichung und Demokratisierung eher zurückzunehmen, derzeit breite Resonanz, als ob bereits dadurch eine Reduzierung von Auslandseinsätzen zu erwarten stünde.

In Wirklichkeit droht der universalistische ethische Ansatz, der sich im Prinzip der Schutzverantwortung manifestiert, zugunsten ethisch weit weniger hochrangiger Kriterien in der Entscheidungsfindung über Auslandseinsätze an die Seite gedrängt zu werden. Sicherheits- und bündnispolitische, nicht selten auch ökonomische Überlegungen auf der Basis einer als „realistisch“ bezeichneten außenpolitischen Grundphilosophie treten wieder in den Vordergrund. Es leuchtet ein, dass unter einem solchen veränderten politischen Koordinatensystem die *ultima-ratio*-Frage anders gestellt und beantwortet wird als in einem Zusammenhang, in dem dem Schutz grundlegender Menschenrechte zur Förderung eines weltweit verstandenen Gemeinwohls ein herausgehobener Stellenwert zugebilligt wird, ohne dass die genannten übrigen Rücksichten dabei ignoriert würden. Interessenpolitik der Nationalstaaten entlang einer Kriterienliste, in der Menschenrechtsbelange randständig sind, kann dazu führen, dass nicht interveniert wird, wo aus humanitären Gründen interveniert werden müsste, und dort interveniert wird, wo kein humanitäres Anliegen auf dem Spiel steht.

Dies zu bedenken, ist auch unter dem Aspekt wichtig, dass sich die Rede von der *ultima ratio* von ihren Kritikern, gerade auch im kirchlich gebundenen Lager der Friedensbewegung, unter einen moralischen Generalverdacht gestellt sieht. Aus ihrer Sicht dient selbst der



Anknüpfungspunkt beim Prinzip der internationalen Schutzverantwortung nur der Verdeckung unlauterer Absichten derer, die militärische Mittel einsetzen wollen; um so mehr gilt dies für Begründungsmuster solcher Einsätze, die auf Interessenlagen anderer Art rekurrieren. Der Verdacht lautet also, dass dort, wo die *ultima-ratio*-Argumentation politisch ins Spiel komme, stets in missbräuchlicher Weise davon Gebrauch gemacht werde.

Wie kann man diesen Verdacht entkräften? Aus Sicht der Friedensethik nur dann, wenn man den Hinweis auf das *ultima ratio*-Erfordernis nicht einfachhin verwirft, wohl aber dieses Kriterium „gegen den Strich bürstet“. Dann wird erkennbar, was zu tun ist, damit militärische Einsätze wirklich allenfalls *ultima* und nicht etwa *proxima ratio* werden. Gerade weil die Folgen militärischen Handelns oft nur schwer im Vorhinein absehbar und beherrschbar sind, muss politisch nach Kräften daran gearbeitet werden, eine Situation, in der nur noch solche Mittel zur Verfügung stehen, gar nicht erst eintreten zu lassen. Anders gesagt: Alles ist zu tun, was dazu beiträgt, dass gewaltpräventive Handlungsmöglichkeiten genutzt und gestärkt werden.

Das Entscheidungsverhalten der Nationalstaaten in internationalen Strukturen, die der Gewaltprävention bzw. ihrer Eindämmung dienen, darf sich dabei nicht länger nur pragmatisch, sondern muss sich prinzipiell an der Verwirklichung der Menschenrechte ausrichten. Unter solchen Bedingungen ließe sich auch die Glaubwürdigkeit und damit das politische Gewicht legitimer Institutionen der Staatengemeinschaft wesentlich erhöhen, wenn es gilt, auf ein konkretes Konfliktgeschehen einzuwirken. Es würde möglich, die Instrumente und Mechanismen nicht nur der Frühwarnung, sondern vor allem eines zeitgerechten Krisenmanagements aufzuwerten und mit wesentlich stärkerer Effizienz zur Geltung zu bringen. Allerdings darf sich diese Orientierung nicht auf die politische Arbeit in internationalen Gremien beschränken. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, in nationalstaatlicher Verantwortung betriebene Politik vom gleichen Ansatz her zu konzipieren, insbesondere auf die Kohärenz anderer Politikbereiche – vor allem der Wirtschaftspolitik – mit den für die Außenpolitik definierten Zielsetzungen zu achten.

Eine konsequente menschenrechts- und friedenspolitische Neuorientierung des Staatenverhaltens dürfte zugleich die Voraussetzung dafür darstellen, im internationalen System das „Recht des Stärkeren“ durch die „Stärke des Rechts“ zu ersetzen. Dass das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot so häufig missachtet wurde und wird, deutet darauf hin, dass die Fortentwicklung von Rechtsnormen allein wenig nützt, solange geeignete Mittel und Mechanismen ihrer Durchsetzung noch fehlen. Darüber, ob und in welchem Maße diese zur Verfügung stehen, entscheiden in vielen Fällen letztlich die eine gemeinsame Rechtsüberzeugung artikulierenden – oder eben nicht artikulierenden – einzelnen Staaten. Auch Recht kann nur so stark sein, wie es von denen gewollt wird, die es geschaffen haben – dies erklärt einen erschreckend großen Teil der Insuffizienzen und Regelungslücken des geltenden internationalen Rechts, gerade im Hinblick auf inner- und zwischenstaatliche Konflikte.

Dennoch: Selbst wenn das Handeln der maßgeblichen politischen Akteure konsequent an einer friedensethischen Grundierung der internationalen Beziehungen ausgerichtet wäre, bliebe eine Ethik dieser Beziehungen unvollständig, wenn sie die Frage nach einem ethisch verantwortlichen Umgang mit *ultima-ratio*-Situationen nicht mit reflektierte. Darauf, dass es gelingt, mit einem Maximum an gewaltpräventiver Politik für die Zukunft zu verhindern, dass sich Situationen wie in Ruanda 1994 entwickeln und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur durch entschlossenes Eingreifen abgewehrt werden können, kann man sich leider nicht verlassen. Daher wird auch das Prinzip der Schutzverantwortung nicht adäquat verstanden, wenn es als eine zwar begrüßenswerte, doch in seiner normativen Bedeutung randständige Erweiterung des internationalen Friedenssicherungsrechts angesehen wird. Vielmehr zeigt sich in ihm die



legitimationstheoretische Grundstruktur dessen, was eine Ethik der internationalen Beziehungen zu tragen vermag. Denn das Prinzip zieht die Konsequenz aus dem Sachverhalt, dass in juristischer Hinsicht zwar ganz überwiegend weiterhin die einzelnen Staaten als Völkerrechtssubjekte betrachtet werden, für eine ethische Betrachtung diese durchaus kontingente Struktur der Staatenwelt jedoch sekundär ist. Sie bleibt ihrerseits daraufhin zu prüfen, ob und wie weit sie den Schutz der elementaren Rechte eines jeden Menschen verlässlich gewährleistet.

Konzipiert man, wie es hier geschieht, den gesamten Legimitätsdiskurs auch für den Bereich der internationalen Beziehungen vom Menschenrechtsschutz her, so bildet das Prinzip der Schutzverantwortung den normativen Referenzrahmen, von dem her letztlich Reichweite und Grenzen aller übrigen Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen ethisch einzuschätzen sind. Im Prinzip der Schutzverantwortung ist überdies der eben beschriebene präventionsorientierte Ansatz selbst enthalten: Bevor bewaffnete Intervention (*Responsibility to React*) in Betracht gezogen werden darf, gilt es der prioritären Pflicht zur Prävention (*Responsibility to Prevent*) gerecht zu werden. Auch die Pflicht zur Nachsorge nach einem gewaltförmig gewordenen Konflikt (*Responsibility to Rebuild*) entspringt letzten Endes dem Präventionsgedanken, nämlich gegenüber der Gefahr einer Wiederholung des Geschehenen, die erneut die Frage nach bewaffnetem Eingreifen aufwerfen könnte. In der Logik und Absicht des Prinzips der Schutzverantwortung liegt daher nicht die Inflationierung, sondern im Gegenteil die Reduzierung der Zahl von Fällen, in denen man auf bewaffnete Intervention zurückgreifen muss.

Die generelle Ablehnung einer internationalen Schutzverantwortung, die auch bewaffnetes Eingreifen als *ultima ratio* nicht ausschließen kann, liefe jedoch letztlich auf eine implizite Negation der normativen Prämissen hinaus, die eine Ethik internationaler Beziehungen zu tragen vermögen. Eine solche, um die Schutzverantwortungskomponente reduzierte ethische Konzeption würde sich letztlich selbst aufheben, weil sie genau für denjenigen Fall, in dem der Solidaritätsgedanke gegenüber bedrohten und verfolgten Menschen in besonderer Weise relevant wird, keine Handlungsmöglichkeiten mehr bereit hielte, die solcher Not wehren könnten. Damit würde sie Menschen, die gerettet werden könnten, dem Zugriff von Gewalttätern überantworten, die sich durch moralische Skrupel in der Verfolgung ihrer Ziele nicht gehindert sehen. Die (Zeit-)Geschichte ist voll von Beispielen dafür, dass es an solchen Akteuren nicht mangelt und ethische Empfehlungen, die die Augen vor dieser Realität verschließen, einen hohen, zu hohen Preis kosten: an eigener Überzeugungskraft, mehr aber noch an den dann schutzlosen Opfern verbrecherischen Handelns.